

RS Vwgh 1997/5/14 95/03/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1997

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §102 Abs6;

Rechtssatz

Die sich aus § 102 Abs 6 KFG ergebende Verpflichtung ist streng auszulegen. Der Lenker hat jede ihm zumutbare Sicherung zu treffen, wobei bis zur Grenze des unabwendbaren Zufalles alles zu tun ist, was zur Verhinderung von Schwarzfahrten zugemutet werden kann. Der Sicherungspflicht wird nicht entsprochen, wenn der Lenker bei Verlassen des Kfz den Zündschlüssel stecken lässt, selbst wenn sich Sicherheitswacheorgane in der Nähe des Fahrzeuges befinden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995030083.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at